

Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

zur

**Aufstellung des
Bebauungsplanes 07.099 - Münsterstraße West -**

in Hamm-Heessen

**Stand:
05.03.2019**

Auftraggeber

XXXLutz
Römerstraße
4600 Wels

KG
39

Bearbeiter:
Dipl. Geograph Michael Wittenborg

	Landschaftsökologie & Umweltplanung		
	Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg		
Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u>	<u>3</u>
1.1	Anlass der Untersuchung / planungsrechtliche Voraussetzungen	3
1.2	Bebauungsplanung und Größe des Gebietes.....	4
1.3	Bestehende Nutzung / Biotoptypen	5
2	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG</u>	<u>6</u>
2.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)	6
2.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz).....	7
2.3	Methodik / Datenrecherche	9
2.3.1	Biotopkataster des LANUV)	9
2.3.2	Fachinformationssystem der LANUV (FIS)	9
2.3.2.1	Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet.....	12
2.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	13
3	<u>ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT</u>	<u>15</u>
4	<u>LITERATUR / GRUNDLAGEN</u>	<u>17</u>
5	<u>FOTOVERZEICHNIS:</u>	<u>18</u>

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<i>Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 07.099 (unmaßstbl. Darstellung).....</i>	<i>4</i>
<i>Abbildung 2: Bebauungsplan 07.099 – Münsterstraße West (unmaßstäblich).....</i>	<i>5</i>

FOTOVERZEICHNIS

<i>Foto 1: Blick auf die Parkfläche östl. d. Gebäudes (Blick nach Süden)</i>	<i>18</i>
<i>Foto 2: Blick auf die Parkfläche östl. d. Gebäudes (Blick nach Süden)</i>	<i>18</i>
<i>Foto 3: Blick auf die Anlieferungszufahrt südl. d. Gebäudes (Blick nach Westen)</i>	<i>19</i>
<i>Foto 4: Blick auf das Gebäude (Blick nach Nord-Westen).....</i>	<i>19</i>
<i>Foto 5: Blick auf die Parkfläche (Blick nach Norden)</i>	<i>20</i>
<i>Foto 6: Blick auf die Attika (potenzielles Versteck für Fledermäuse).....</i>	<i>20</i>

TABELLENVERZEICHNIS

<i>Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4212.....</i>	<i>10</i>
--	-----------

1 Planerische Grundlagen

1.1 Anlass der Untersuchung / planungsrechtliche Voraussetzungen

Durch die Insolvenz der Praktiker-Kette und die Schließung des Baumarktes an der Münsterstraße in Hamm-Heessen ist an dem Standort am nördlichen Einfallstor zur Innenstadt in sehr verkehrsgünstiger Lage eine neue Situation entstanden. Das seit der Schließung des Baumarktes brachliegende Grundstück gehört laut Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Hamm zum Ergänzungsstandort Münsterstraße / Sachsenring.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 07.099 – Münsterstraße West – soll das Plangebiet im Ortsteil Hamm-Heessen, um die städtebaulichen Ziele – Errichtung eines Möbelmarktes – zu erreichen, ein Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ festgesetzt werden.

Im Rahmen der Planungen ist unter anderem zu prüfen, ob potenzielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind, auch wenn durch einen Bebauungsplan selbst zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potenzielle Verbotstatbestände überprüft werden.

1.2 Bebauungsplanung und Größe des Gebietes

Der ca. 1,1 ha große Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 07.099 – Münsterstraße West – umfasst das Grundstück des ehemaligen Praktiker-Baumarktes auf der Westseite der Münsterstraße, südlich der Warendorfer Straße. Dieses Grundstück wird ergänzt von einer kleinen dreieckigen Fläche, die zwischen der Südwestecke und dem ehemaligen Eisenbahndamm liegt, der das gesamte Grundstück auf seiner Westseite säumt.

Im Norden grenzt auf der gegenüberliegenden Seite der Warendorfer Straße der Parkplatz des Verbrauchermarktes Real an. Im Nordosten, Osten und Süden grenzen Mischgebiete an das Plangebiet an. Auf dem südlich angrenzenden Nachbargrundstück befindet sich die Fa. Wöhrle (Grabmale, Steinmetzbetrieb, Weinhandel).



Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 07.099 (unmaßstbl. Darstellung)

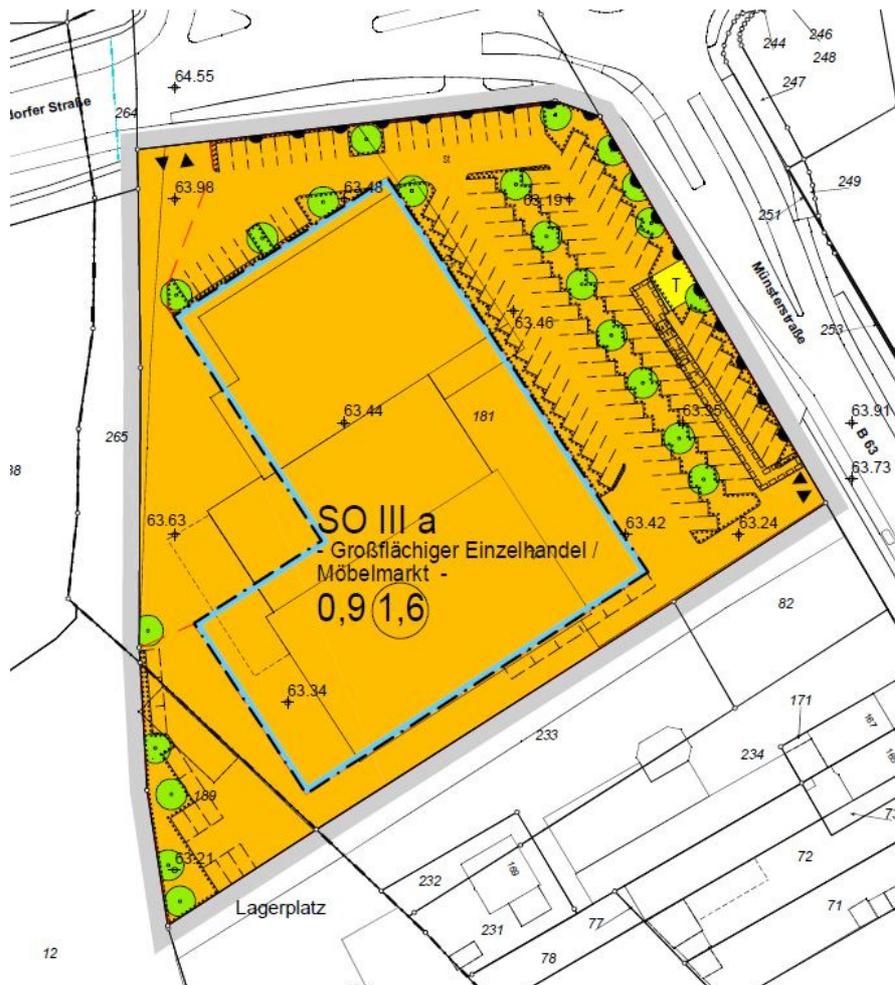


Abbildung 2: Bebauungsplan 07.099 – Münsterstraße West (unmaßstäblich)

1.3 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 07.099 wird / wurde bereits vollständig gewerblich genutzt. Das Plangebiet ist fast vollständig versiegelt. Zum Zeitpunkt des Bebauungsplanverfahrens ist die Fläche noch bebaut mit dem eingeschossigen Baumarktgebäude. Die restlichen Flächen sind fast vollständig für Parkplätze und Zufahrten versiegelt.

Auf den ehemaligen Parkflächen, östlich des alten Baumarktes, befinden sich einzelne junge Bäume sowie ein paar Baumstümpfe bereits gefällter Bäume.

Horste oder (größere) Baumhöhlen konnten nicht nachgewiesen werden.

Besondere ökologisch wertvolle Strukturen selbst sind im Planbereich nicht vorzufinden.

Die Fotos im Anhang veranschaulichen die aktuelle Situation im Gebiet.

2 Artenschutzrechtliche Prüfung

2.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

- **europäische Vogelarten**
- **besonders geschützte Arten**
- **streng geschützte Arten.**

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 213 Arten). Diese sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind. Die derzeit in NRW als planungsrelevant eingestuften Arten sind im Internetangebot des LANUV unter der Adresse: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> abzufragen.

Nach § 44 BNatSchG gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(Auszug)

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 06.06.2016) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift ergibt sich:

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ... aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.“

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1.) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).

2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG

*„...setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **„ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabensgebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.“*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. [...] Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

*In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit **Prognosewahrscheinlichkeiten** und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst [...]. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.*

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter Anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

2.3 Methodik / Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden vorhandene allgemeine Datengrundlagen genutzt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

Zusätzlich wurde eine Begehung durchgeführt, um eine Potentialanalyse an Hand eines Habitat-Screenings durchzuführen. Auf Grund des Bearbeitungszeitraums im März 2019 waren keine methodischen Begehungen zur Erfassung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten möglich, angesichts der anthropogenen Überformung erscheinen diese allerdings auch nicht erforderlich.

2.3.1 Biotopkataster des LANUV)

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters

2.3.2 Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Um zu ermitteln, welche planungsrelevanten Arten (siehe Erläuterung in Kap. 2.1) überhaupt potentiell im betroffenen Raum vorkommen, wurde das Fachinformation „Geschützte Arten“ des LANUV (FIS) unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42124> abgefragt. Hierbei wurde für das Messtischblatt 4212 (4. Quadrant) die betroffenen Lebensraumtypen „Gebäude“ angegeben. Dabei wurden die in der Tabelle 1 benannten Arten als potenziell vorkommend benannt Die Tabelle 1 gibt die aktuellen für den Quadranten der Topografische Karte als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder (LANUV, Januar 2019). Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich theoretisch zu erwarten, sofern die Habitatansprüche erfüllt sind.

Bei der Abfrage wurden 9 Fledermausarten, 10 Vogelarten benannt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4212

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen „Gebäude“:

Legende	
Angaben aus der LANUV - Abfrage	
Erh. =	Erhaltungszustand (in NRW):
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen und/oder Störungen durch bestehende anthropogene Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
Lebensstätten-Kategorien	Lebensstätten-Kategorien
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Pfl	Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
Pfl!	Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G-	-	FoRu!
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	-	FoRu!
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	-	FoRu
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	-	(FoRu)
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	-	(Ru)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G	-	FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	-	FoRu!
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	-	FoRu
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	G	-	FoRu
Vögel				
Athene noctua	Steinkauz	G-	-	FoRu!
Bubo bubo	Uhu	G	-	(FoRu)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	-	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	-	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	-	FoRu!
Passer montanus	Feldsperling	U	-	FoRu
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	-	FoRu
Strix aluco	Waldkauz	G	-	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	unbek.	-	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	G	-	FoRu!

2.3.2.1 Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet

Die im FIS genannten Arten geben dabei einen ersten Anhaltspunkt der möglicherweise an dem Gebäude bzw. dem Grundstück anzutreffenden Arten. Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen allerdings spezielle Lebensraumsprüche auf und werden daher auch in der Regel in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt. Wegen der bestehenden vollständig urbanen Überprägung des Planbereiches ließ sich von vornherein nur ein geringes Konfliktpotential vermuten, da die speziellen Habitatansprüche der planungsrelevanten (Vogel-)Arten, insbesondere als Bruthabitat, alleine auf Grund der innerstädtischen Lage und der geringen Größe des Geltungsbereiches hier nicht erfüllt werden.

Bei einer ausführlichen Begehung am 19.02.2019 wurden die im Planbereich vorzufindenden Strukturen auf ihre Habitateignung für mögliche planungsrelevante Arten sowie auf das mögliche Vorkommen derselben hin untersucht. An Hand der autökologischen Ansprüche einer Art kann für die Datenbankauswahl eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen werden. Bei einem Abgleich der artspezifischen Lebensraumsprüche (vgl. hierzu Steckbriefe im FIS [<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>]) der im FIS benannten, theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Arten, können alle Arten nach Durchführung der Potentialanalyse ausgeschlossen werden. Die theoretische Eignung sowie ein mögliches – d.h. nicht vollständig auszuschließendes Vorkommen - werden für jede Art im nachfolgenden Text und in der Tabelle 1 kurz diskutiert.

Fledermäuse

Bei der FIS-Abfrage wurde für die meisten Fledermausarten für den Lebensraumtyp „Gebäude“ das Hauptvorkommen als Fortpflanzung- und Ruhestätte angegeben. Die im FIS genannten Fledermäuse zählen somit weitestgehend zur Gruppe der „Hausfledermäuse“, die an und in Gebäuden Quartiere finden. Im Planbereich befindet sich auch das ehemalige Praktiker Verkaufsgebäude, das abgerissen werden soll. Dieses wurden hinsichtlich ihres Quartierpotentials für die Gruppe der „Hausfledermäuse“ einer äußeren Prüfung unterzogen.

Das eingeschossige ehemalige Verkaufsgebäude weist keine dunklen Dachböden oder vergleichbare Bauteile auf

Fassaden mit möglichen Spalten bestehen nicht. An den Dachüberständen oder an sonstigen Gebäudeteilen finden sich keine nutzbaren Spaltenverstecke. Die niedrige Höhe des Gebäudes minimiert zusätzlich das Nutzungspotential für die Hausfledermausarten.

Jedoch ist entlang der gesamten Flachdachkante eine Attika angebracht, welche als potenzielles Versteck für Fledermäuse dienen kann.

Auch für die im FIS genannten „Waldfledermäuse“ (wie z. B. die Abendseglerarten und das Braune Langohr) fehlt ein Quartierangebot, da sich im Plangebiet keine alten Bäume mit entsprechenden Höhlen o.ä. befinden. Daher ist das Vorkommen auch dieser Fledermausarten auszuschließen.

Eine Eignung als Winterquartier ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Nicht auszuschließen ist die Nutzung des Planbereichs als Nahrungshabitat für Arten, die möglicherweise im Umfeld vorkommen. Als essentielles Nahrungshabitat ist die Fläche allerdings auszuschließen. Nahrungshabitats unterfallen nicht dem Schutz durch § 44 BNatSchG sofern sie nicht essentiell sind.

Vögel

Bei der FIS-Abfrage wurde für 10 Vogelarten für den Lebensraumtyp „Gebäude“ das Vorkommen als Fortpflanzung- und Ruhestätte angegeben.

Eine Eignung des Gebäudes als Fortpflanzung- und Ruhestätte für die genannten Arten kann allerdings auf Grund der Bauart des Gebäudes weitestgehend ausgeschlossen werden bzw. auch das Umfeld stellt generell kein geeignetes Habitat für die Arten dar (wie z. B. Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz). Hinweise auf Nester am Gebäude fanden sich nicht. Die **Mehlschwalbe** besiedelt durchaus auch den innerstädtischen Bereich und kann dort an Fassaden, vor allem unter Dachüberständen ihre Nester bauen. Bei der Begehung konnten allerdings keine Schwalbennester vorgefunden werden.

In Bezug auf die im FIS aufgeführten **Vogelarten** ist somit festzustellen, dass die Habitatansprüche der dort benannten Arten im Gebiet nicht erfüllt werden.

Es ist anzunehmen, dass einige nicht planungsrelevante Kleinvogelarten auch den Planbereich – und hier insbesondere die Gehölzbestände als Brut- und Nahrungshabitat nutzen.

Amphibien

Bei der FIS-Abfrage wurden keine Amphibienarten genannt, da der ausgewählte Lebensraumtyp von dieser Artengruppe nicht als Fortpflanzung- und Ruhestätte genutzt wird. Im Planbereich selbst sind keine Gewässer zu finden. Im Umfeld befindet sich allerdings ein (Garten-)Teich, der für einige Amphibienarten unter Umständen auch als Laichgewässer genutzt werden kann. Geeignete Habitate für Amphibien sind im Planbereich nicht zu finden. Denkbar ist eine Nutzung des westlich angrenzenden und mit Gehölzen bestockten Walls sowie weiterer angrenzender Bereiche. Im Hinblick auf mögliche Wanderungen zum Gewässer ist festzustellen, dass bereits aktuell das Bestandsgebäude mögliche Wanderungen verhindert. Weiterhin wird der Planbereich von stark befahrenen Straßen umgeben. Es ist nicht anzunehmen, dass der Planbereich bei einer Wanderung aus den oben beschriebenen Lebensräumen als essenzieller Wanderkorridor dient. Es ist daher auch nicht anzunehmen, dass eine neue Planung – bei ähnlicher Flächeninanspruchnahme und Nutzung – relevante negative Auswirkungen auf die Gruppe der Amphibien haben könnte.

2.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Durch folgende Vermeidungsmaßnahmen kann die Gefahr einer Tötung und eine mögliche Beeinträchtigung (auch) nicht planungsrelevanter (Vogel-)Arten minimiert werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Sinne einer „worst.-case“-Annahme und im Sinne eines vorsorgenden Tierschutzes zu verstehen.

- Zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von Individuen sind mögliche Rodungen grundsätzlich innerhalb des von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeitraums (30.09.bis 01.03.) durchzuführen.
- Zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von Fledermäusen ist der Rückbau der Attika, die stellenweise ein nicht gänzlich auszuschließendes Spaltenversteck für Fledermäuse (im Sommer) darstellt, ebenfalls innerhalb des oben genannten Zeitraums (30.09.bis 01.03.) durchzuführen.
- Ökologische Baubegleitung: Sollte eine generelle Einhaltung des Bauzeitenfensters aus planerischen Gründen nicht möglich sein, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Kurzfristig vor dem jeweiligen geplanten Abriss sind die potentiellen Spaltenverstecke noch einmal genau auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Je nach dem Ergebnis der Begehung bzw. der Möglichkeit der Untersuchung sind u. U. auch Ausflugskontrollen durchzuführen, um einen möglichen Nachweis zu führen.

3 Zusammenfassung und Fazit

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes 07.099 – Münsterstraße West – wurde unter anderem geprüft, ob durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans und die daraus resultierende bauliche Inanspruchnahme potenzielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurde das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten an Hand der Abfrage vorhandener Daten und einem theoretischen Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Planungsraumes erfasst. Bei der Abfrage vorhandener Daten wurden folgende Quellen ausgewertet:

- Biotopkataster des LANUV
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

An Hand der autökologischen Habitatansprüche der so ermittelten Arten sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen wurde eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen. Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen spezielle Lebensraumansprüche auf und werden daher auch häufig in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt. Die oben beschriebene Strukturarmut sowie die isolierte Lage in einem urban stark überprägten Umfeld sowie die bauliche Substanz des Gebäudes schließen eine Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Arten aus. Der Luftraum über dem Vorhabensbereich stellt auch für Fledermäuse ein potentielles Nahrungshabitat dar. Eine mögliche Betroffenheit der Arten ist hieraus nicht abzuleiten.

Nahrungshabitate und Wanderkorridore unterfallen nicht dem gesetzlichen Schutz, sofern sie nicht essentiell sind. Dies kann für alle planungsrelevanten Arten, die die Fläche (potentiell) nutzen können wegen der großen Aktionsradien ausgeschlossen werden. Für die Gruppe der Fledermäuse wird auch langfristig keine Minderung der Funktion als Nahrungshabitat zu erwarten sein.

Es ergibt sich bei der Betrachtung der Fläche und der Gebäude kein Hinweis darauf, dass hier planungsrelevante Vogel- oder Amphibienarten Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen könnten. Für Fledermausarten sind – wenn auch mit einer geringen Wahrscheinlichkeit – potentielle Versteckmöglichkeiten an der umlaufenden Attika zumindest teilweise vorhanden.

Es ist auch zu erwarten, dass der Planbereich unter Umständen von nicht planungsrelevanten Arten als Lebensraum genutzt wird. Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG weitgehend pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die im Planbereich brüten könnten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG Abs. 1 bedingen. Es gilt aber auch hier die Beachtung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1!

Durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme (Durchführung der Rodungsarbeiten, Rückbau der Attika im Winterhalbjahr, ggf. ökologische Baubegleitung, s. Kap. 2.4) kann aber sicher ausgeschlossen werden, dass Individuen der nicht planungsrelevanten Vogelarten bzw. der Fledermausarten getötet werden.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

1. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
2. wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder
3. wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen können keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans Nr. 07.099 - Münsterstraße West - begründen könnten.

Hamm, den 06.03.2019



[]

4 Literatur / Grundlagen

STADT HAMM: Bebauungsplan Nr. 07.099 – Münsterstraße West – (Vorentwurf, Stand Februar 2019)

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 21.1.2013 I 95.

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSchG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

VV-ARTENSCHUTZ (=Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH - RL) und 2009/147/EG (V - RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV – Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt , Landwirtschaft, Natur - und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016), - III 4-616.06.01.17.

VV-HABITATSCHUTZ (2010) - VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM HABITATSCHUTZ): Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18

5 Fotoverzeichnis:



Foto 1: Blick auf die Parkfläche östl. d. Gebäudes (Blick nach Süden)



Foto 2: Blick auf die Parkfläche östl. d. Gebäudes (Blick nach Süden)



Foto 3: Blick auf die Anlieferungszufahrt südl. d. Gebäudes (Blick nach Westen)



Foto 4: Blick auf das Gebäude (Blick nach Nord-Westen)



Foto 5: Blick auf die Parkfläche (Blick nach Norden)



Foto 6: Blick auf die Attika (potenzielles Versteck für Fledermäuse)